

Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen - Denkmaldokument

Obj.-Dok.-Nr.	09226959
Kreis	Erzgebirgskreis
Gemeinde	Annaberg-Buchholz, Stadt
Anschrift	Alte Dorfstraße 50 (vor)
Gem. * Fl-stck. * Flur	Geyersdorf * 559/19

Kurzcharakteristik

Zwei Sühnesteine (Kreuzsteine); Steine mit eingeritzten Kreuzen, von ortshistorischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung

Denkmaltext

Sühnekreuze sind Denkmale mittelalterlichen Rechts und tief verwurzelt mit der religiös geprägten Lebenswelt des Mittelalters. Sie wurden für Menschen errichtet, die überraschend und »unvorbereitet« aus dem Leben gerissen wurden, also ohne die heiligen Sterbesakramente empfangen zu haben. Mit dem steinernen Kreuz sollte ein Seelenmal am Ort des Geschehens oder in seiner Nähe errichtet werden, das Vorübergehende zu einem Gebet für das Seelenheil des Toten aufgefordert hat. Steinkreuze sind aber auch mit der Entwicklung der Rechtspflege verbunden, da ursprünglich gewaltsame Tötungen gerächt wurden. Doch bereits seit germanischer Zeit konnte eine solche Tat mit materieller Schadenersatzleistung, dem Wergeld, gesühnt werden. Unter dem Einfluss des Christentums stellte man die Blutrache unter Strafe (u.a. durch Verordnungen Karls des Großen und seiner Nachfolger). Steinkreuze waren somit ein Erfüllungsteil von Sühneverträgen, welche zwischen zwei verfeindeten Parteien geschlossen wurden, um eine Blutfehde zu beenden und neben Leistungen zur Versorgung Hinterbliebener auch Sühnemaßnahmen geistlicher Art festlegten. Der Brauch, Sühnekreuze zu errichten, erlosch seit der Reformation allmählich. Die »Constitutio Criminalis Carolina« (Peinliche Gerichtsordnung oder Peinliche Halsgerichtsordnung) Kaiser Karls V. von 1532 unterstellte Tötungsdelikte schließlich der staatlichen Gerichtsbarkeit. Steinkreuze aus späterer Zeit sind deshalb Gedächtnismale.

Der überwiegende Teil der Sühnekreuze sind in Kreuzform gehauene Steine, die oftmals die Mordwaffe bzw. ein berufstypisches Gerät des Getöteten tragen. Weil zu den meisten Kreuzen keine Urkunden erhalten sind, ranken sich oft sagenhafte Überlieferungen, deren Wahrheitsgehalt angezweifelt werden kann. Eingelassene Jahreszahlen sagen nicht unbedingt etwas über das Alter aus, wurden oft auch nachträglich oder in Zusammenhang mit anderen Ereignissen angebracht.

Am Ort befinden sich zwei Kreuzsteine – ein Stumpf, bei dem es sich um den Schaftteil eines Steinkreuzes, dessen Form sich unten konisch verbreitert, handeln könnte und einen nahezu ovalen Kreuzstein. Ersterer ist ca. 49 cm hoch, hat eine durchschnittliche Breite von 35 cm und 20 cm stark. In den Granit sind wahrscheinlich die Klingenden zweier Hieb Waffen eingekerbt. In den zweiten Stein ist ein Schwert oder eine andere Hieb Waffe eingeritzt. Er ist 50 cm hoch, 42 cm breit und 25 cm stark. Dem Volksmund nach sollen dieser Stein und der Kreuzstein daneben an ein Duell zweier Franzosen zur Zeit der Napoleonischen Kriege erinnern. Eine andere Quelle verwies nachdrücklich auf das Unglaubliche an der Volkserzählung: An den beiden Geyersdorfer Steinen seien um 1800 zwei schwedische Soldaten begraben worden. Unabhängig von ihrer Deutung sind diese Steine geschichtliche Zeugnisse und wichtiger Bestandteil der Ortsgeschichte Geyersdorf.

LfD/2019

Datierung	16. oder 17. Jh. (Sühnekreuz)
Ausweisungsstelle	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen



Fotonummer	XCVIII/15/33
Aufnahmejahr	2002
Fotograf	Schneider, Frank
Beschreibung	Zwei Sühnekreuze

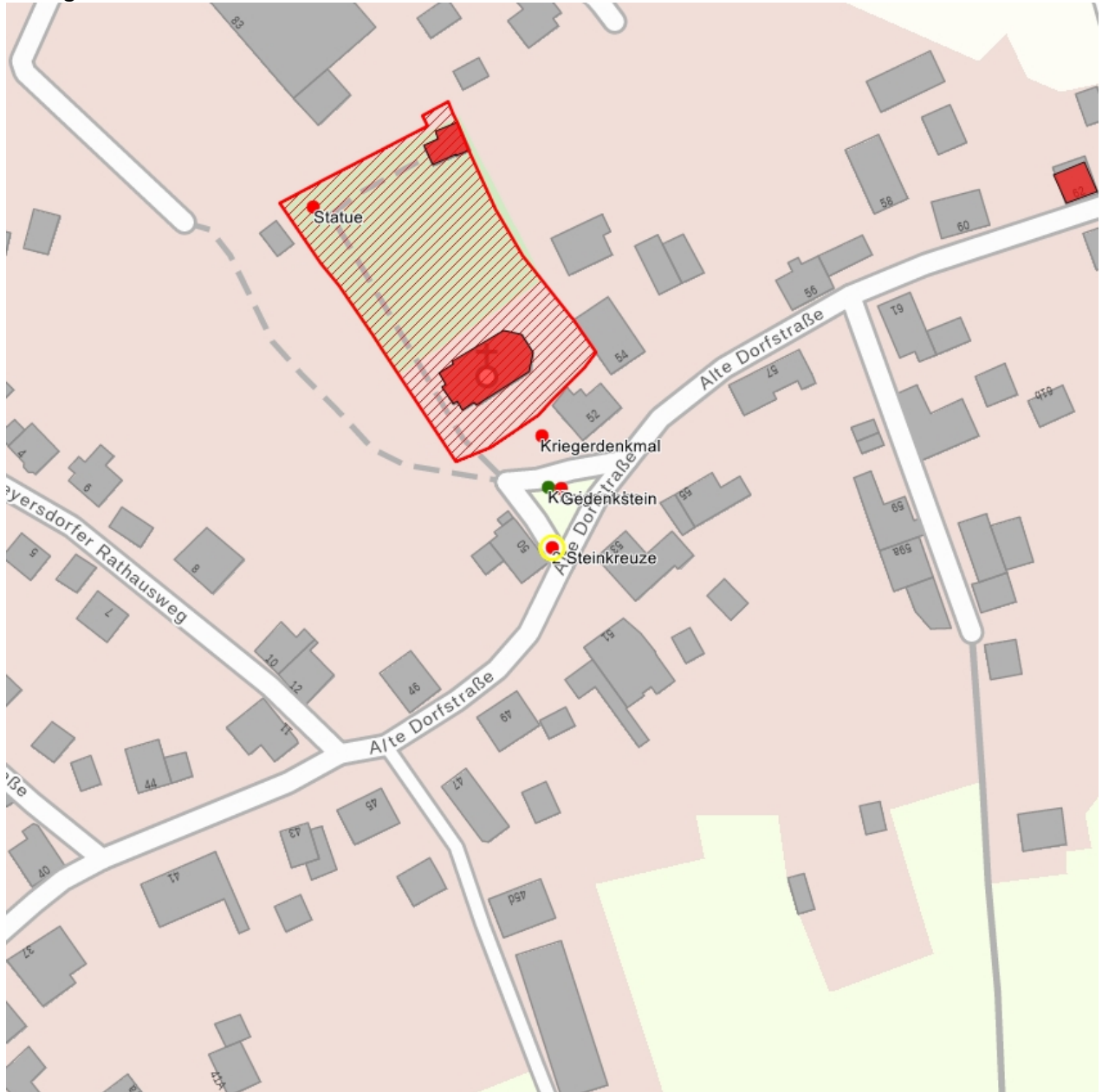


Fotonummer F 09226959 A
Aufnahmejahr 2018
Fotograf Weser, Gerd
Beschreibung Zwei Sühnesteine (Kreuzsteine)



Fotonummer F 09226959 B
Aufnahmejahr 2018
Fotograf Weser, Gerd
Beschreibung Informationstafel über den Steinkreuzen

Auszug aus der Denkmalkarte



Dieses Dokument ist gemäß der Creative Commons-Lizenz CC-BY-NC-ND urheberrechtlich geschützt.

